

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.753/0028-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMBF-12.803/0003-III/2/2015

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 9a:

Da auch Bedienstete des Bundes als potentielle Bewerber und Bewerberinnen für die Funktion des Direktors oder der Direktorin grundsätzlich in Betracht kommen, sollte auch die Jobbörse der Republik Österreich – Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ als Ausschreibungsplattform genutzt werden (dies wäre in § 9a Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes vorzusehen). Im Sinne erhöhter Transparenz sollen auch die Stellenangebote für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die künftig weiterhin direkt beim BIFIE angestellt werden, in der Jobbörse des Bundes bekannt gemacht werden; dies wäre ergänzend zu regeln.

Zu § 23a Abs. 2:

§ 23a Abs. 2 neu sieht eine umfassende Klausel vor, mit der (alle) ArbeitnehmerInnen des BIFIE, die am 31.12.2016 mit Aufgaben in Angelegenheiten der abschließenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen betraut sind, berechtigt seien, mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 mittels Sondervertrag in ein Dienstverhältnis zum Bund (Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen) zu wechseln. Dabei soll es zu keiner dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellung kommen.

Zu dieser angeführten Thematik wird vorgeschlagen, dass im Gesetz eine Klarstellung dahingehend erfolgt, als Sonderverträge nur solange abgeschlossen werden sollen, als


- 2 -

die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Aufgaben in Angelegenheiten der abschließenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen betraut sind. Dadurch wäre sichergestellt, dass bei einem Wechsel von Bediensteten in andere Bereiche und bei Nachbesetzung durch andere Bedienstete keine neuen Sonderverträge ausgestellt werden.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. November 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	R04ScvZJNO+KwhpdWs6V4gREBY3hGS+fLABbFcGFRLin0QDVhNrLjtCvYbjt4NEMOGFsDZ0dM5dxQ+RI28c6jAQ2sIKqDQrqNU1IHRlb6ssekDCTciq1o6irL8R8oStRtmZuHAG91J8GQ2Bg1pveGNqHf7bJulMUjCvasJulx+shBGckn45MJMLbQaHfhEm5YaBfQOu1z58rmCfjcOFBRXoSvRslY5tNka4P4Torr8HwspnOSD6shWVg66XUsK1vqBAFxx1hdV4TEktXSMICUn0RP939NNYnJQdzldD7VkfPXU3OWt/hvBI3vnamUQPHMHApAzrKEUWdGC Bmgt/KQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-03T08:46:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	